

Überblick über die wichtigsten Regelungen der Ausschreibungsverordnung zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

I. Vorbemerkungen

Am 28. Januar 2015 hat die Bundesregierung die Ausschreibungsverordnung für PV-FFA beschlossen. Am 11. Februar ist die Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden, wodurch die Regelungen am 12. Februar formell in Kraft treten. Nach § 5 der Verordnung ist es nun die Aufgabe der Bundesnetzagentur (BNetzA), die erste Ausschreibungsrunde bekannt zu geben. Hiermit ist bereits in der kommenden Woche zu rechnen. Der erste Gebotstermin, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für die erste Ausschreibungsrunde abläuft, ist der 15. April.

Trotz intensivster Bemühungen durch die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften in Zusammenarbeit mit dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V., dem Genossenschaftsverband e. V., dem Genossenschaftsverband Bayern e. V., dem Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V. und dem Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e. V. und anderen Verbänden bzw. Institutionen war es politisch nicht möglich, zum jetzigen Zeitpunkt Sonderregeln für Bürgerenergiegesellschaften wie Energiegenossenschaften im Ausschreibungsdesign zu verankern.

Nichtsdestotrotz wird die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften die Arbeit am Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Ausschreibungsverfahren intensiv fortsetzen, um im diesen Jahr im Sinne der Akteursvielfalt die notwendigen Veränderungen herbeizuführen bzw. zukünftig die Abschaffung zu erreichen. Falls Sie als Energiegenossenschaft z.B. in Kooperationen mit anderen Unternehmen planen, an einer Ausschreibungsrunde teilzunehmen bzw. davon hören, dass eine Energiegenossenschaft teilnehmen möchte, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darauf hinweisen. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Informationsblattes. Diese Information ist sehr wichtig, da wir die Ausschreibungsrunden bestmöglich monitoren möchten, um bei fehlender Teilnahme von Energiegenossenschaften politisch Änderungen im Ausschreibungsdesign fordern zu können.

Die amtliche Lesefassung der Ausschreibungsverordnung finden Sie auf der Internetseite der Clearingstelle EEG:

https://www.clearingstelle-eeg.de/files/FFAV_BGBl_I_2015_108_150211.pdf

Die nicht amtliche Lesefassung der Ausschreibungsverordnung mit der Gesetzesbegründung finden Sie auch auf der Internetseite der Clearingstelle EEG:

https://www.clearingstelle-eeg.de/files/FFAVEinfuehrungsV_150128.pdf

Weitere Kurzzusammenfassungen zum Ausschreibeverfahren können Sie auf der Internetseite des BMWi heruntergeladen:

http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eckpunkte-verordnung-zur-photovoltaik-pilotausschreibung.pdf;jsessionid=AA114827CFE8B710314406FCE927E790?_blob=publicationFile&v=6

http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/EEG/faktenblatt_photovoltaik_freiflaechenverordnung.pdf;jsessionid=AA114827CFE8B710314406FCE927E790?_blob=publicationFile&v=3

Hinweis: Falls Sie noch planen, PV-FFA-Anlagen außerhalb von Ausschreibungen, d.h. im Rahmen der „EEG-Vergütung“ des EEG 2014, umzusetzen, müssen Sie die Übergangsregelung in § 55 Abs. 3 EEG 2014 beachten:

„(3) Für Strom aus Freiflächenanlagen, die ab dem ersten Tag des siebten auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 2 folgenden Kalendermonats in Betrieb genommen worden sind, verringert sich der anzulegende Wert nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 und 3 auf null. Für Strom aus Freiflächenanlagen, die vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind, sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“

D.h. ein Anlagenbetreiber bekommt für PV-Freiflächenanlagen nur noch die „EEG-Vergütung“ nach dem EEG 2014, wenn er seine Anlage bis zum letzten Tag des sechsten Monats auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung durch die BNetzA (siehe § 5 Ausschreibungsverordnung) in Betrieb nimmt. Falls der Anlagenbetreiber seine Anlage erst später in Betrieb nehmen kann, muss er einen Zuschlag im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhalten, um die Anlage wirtschaftlich bauen und betreiben zu können.

II. Zusammenfassung

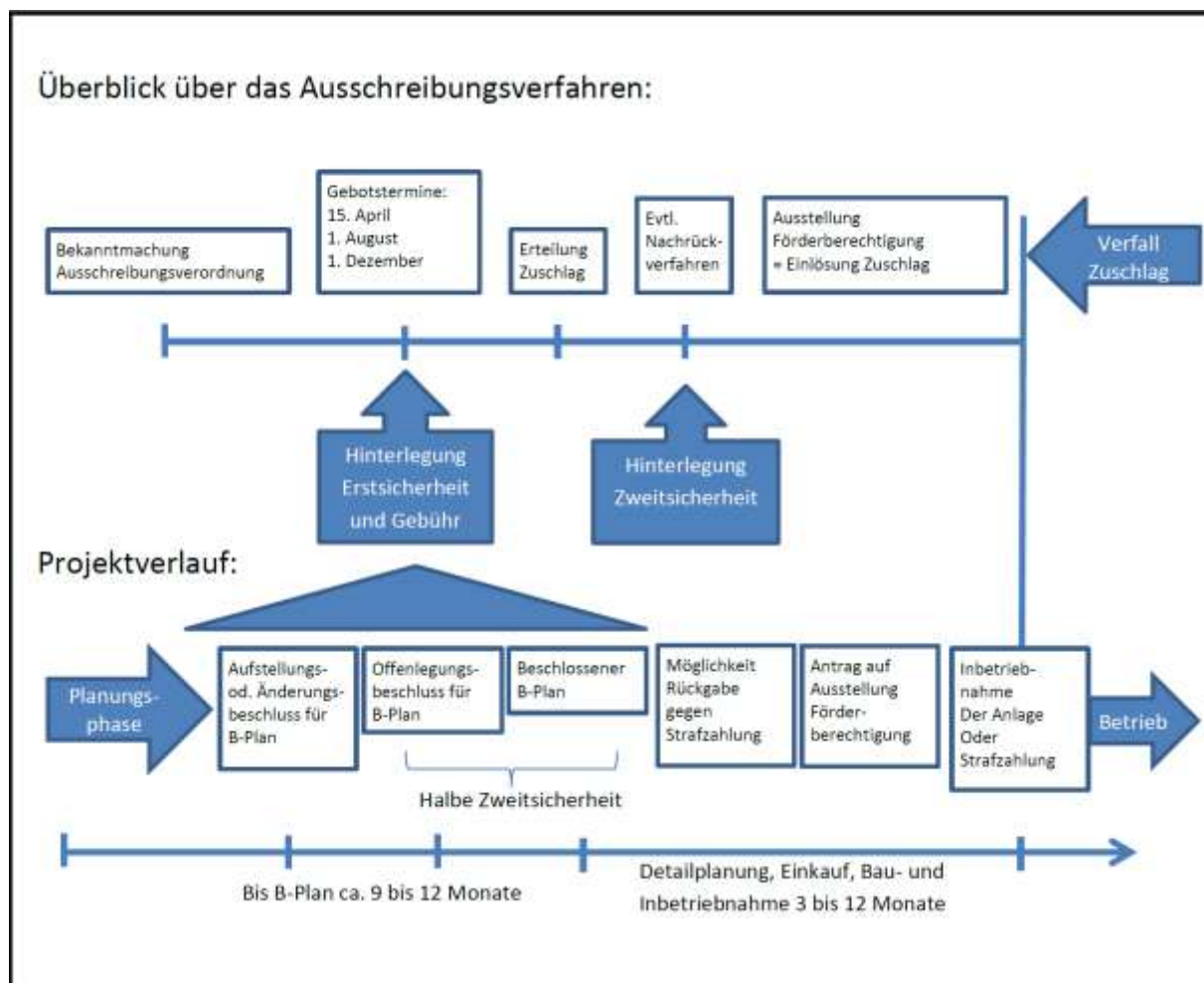
1. Ziel der Ausschreibungen aus Sicht des Gesetzgebers:

Kosteneffizienterer Zubau von Erneuerbaren Energien durch wettbewerbliche Festlegung der Förderhöhe unter Wahrung hoher Akzeptanz und Akteursvielfalt.

2. Ziel des Pilotverfahrens aus Sicht des Gesetzgebers (§ 1 Ausschreibungsverordnung¹):

- a. Entwicklung eines einfachen, transparenten und verständlichen Ausschreibungsdesigns.
- b. Fortführung des Zubaus von PV-FFA in Deutschland.
- c. Sammeln von (administrativen) Erfahrungen, auch für die Übertragbarkeit auf andere erneuerbare Energieformen.

3. Ausschreibungsverfahren (§§ 3 - 20):



Quelle: Ausschreibungsverordnung der Bundesregierung, Gesetzesbegründung, S. 40.

¹ Alle Regelungen ohne Verordnungsangabe sind solche der Ausschreibungsverordnung.

a. Zulässige Flächen, für die Angebote bei Ausschreibungsrunden von 2015 bis 2017 abgegeben werden können (siehe § 6 Abs. 3 Nr. 6 und § 10):

aa. Versiegelte Flächen, Konversionsflächen und Seitenrandstreifen an Autobahnen und Schienenwegen, die auch bisher schon vergütungsfähig nach dem EEG waren. Für

PV-FFA-Anlagen auf diesen Flächen können Angebote für die Ausschreibungsrunden ab diesem Jahr abgegeben werden.

bb. Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIma) stehen oder standen und zum Zeitpunkt des Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses des Bebauungsplanes von der BIma verwaltet worden sind. Angebote für Anlagen auf diesen Flächen dürfen erst in den Ausschreibungsrunden ab 2016 abgegeben werden.

cc. Flurstücke, die zum Zeitpunkt des Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses des Bebauungsplanes als **Ackerland** genutzt worden sind und **in benachteiligten Gebiete** nach der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 (Grafik mit benachteiligten Gebieten und nähere Informationen siehe: Ausschreibungsverordnung, Gesetzesbegründung, S. 62-63) liegen. Bei benachteiligten Gebieten handelt es sich um ertragsschwache landwirtschaftliche Böden, die wenig produzieren, und in denen wenig Menschen wohnen. Für diese Ackerflächen bekommen aber nur zehn Anlagen im Jahr einen Zuschlag (§ 12 Abs. 4). Angebote für Anlagen auf diesen Flächen dürfen erst in den Ausschreibungsrunden ab 2016 abgegeben werden.

b. Ausschreibungsvolumen (§ 3):

150 MW zum 15. April und 1. August 2015 und 200 MW zum 1. Dezember 2015;
125 MW zum 1. April und 1. August 2016 und 150 MW zum 1. Dezember 2016;
100 MW zum 1. April, 1. August und 1. Dezember 2017.

c. Bekanntmachung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) (§ 5):

Sechs bis acht Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin gibt die BNetzA die Ausschreibungsrunden mit gewissen Angaben bekannt. Die BNetzA ist damit die ausschreibende Stelle.

d. Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen (§ 6):

aa. Bieter (§ 6 Abs. 1): Natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen (wie z.B. Energiegenossenschaften).

bb. Gebotsumfang (§ 6 Abs. 2): 100 kW bis 10 MW Anlagen (Beachte: Anlagen in einem Abstand von 4 km zueinander werden bei Erfüllung weiterer Bedingungen zusammengefasst, § 2 Nr. 5). Ein Bieter kann auch mehrere Angebote für verschiedene Anlagen abgeben.

cc. Angebotsangaben (§ 6 Abs. 3): Die Bieter müssen bei der Angebotsabgabe verschiedenste Angaben machen. Das Wichtigste ist die Gebotsmenge in kW und der Gebotswert in Cent/kWh. D.h. die Größe der Anlagen, die man zu einem bestimmten Preis wirtschaftlich bauen und betreiben kann. Angaben zum Standort und den Flächen, auf denen gebaut werden soll, müssen auch geleistet werden.

dd. Nachweise (§ 6 Abs. 4): Bei der Angebotsabgabe müssen bestimmte Angaben, wie z.B. das Vorliegen eines Aufstellungsbeschlusses, nachgewiesen werden.

ee. Frist (§ 6 Abs. 5): Die Gebote müssen bis zu den Gebotsterminen (siehe Punkt: 3.b.) abgegeben werden.

e. Erstsicherheit (§ 7):

Bieter müssen bis zum Gebotstermin eine Erstsicherheit vorlegen. Die Sicherheiten können in Form von Bürgschaften zugunsten des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (Bank bürgt für den Teilnehmer und bekommt dafür eine Provision, die meist unter Marktzinsniveau liegt) oder Bareinzahlungen auf ein Verwahrkonto der BNetzA (§ 16 Abs. 1) geleistet werden. Die Höhe beträgt 4 € pro kW Leistung = 4.000 € bei 1 MW bis zu 40.000 € bei 10 MW. Bei Vorlage eines Offenlegungsbeschlusses oder Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes halbiert sich die Sicherheit auf 2 € pro kW Leistung.

f. Höchstpreis (§ 8):

Die BNetzA gibt in jeder Ausschreibungsrunde den Höchstwert, der geboten werden kann, vor. Wer einen höheren Preis abgibt, wird vom Verfahren ausgeschlossen. Dieser Wert ist die „EEG-Vergütung“ für Dachanlagen bis 1 MW gem. § 51 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014.

g. Auswertung und Zuschlag (§§ 9 - 14):

aa. Die BNetzA öffnet und prüft alle Angebote (§ 9). Die Nichterfüllung von bestimmten Voraussetzungen führt zum Ausschluss von Geboten (§ 10) oder Bietern (§ 11) vom Verfahren.

bb. Wenn die Summe aller zu einem Gebotstermin zugelassenen Angebote niedriger als das jeweilige Ausschreibungsvolumen ist, bekommen alle Angebote einen Zuschlag (§ 11 Abs. 1).

Wenn die Summe aller zu einem Gebotstermin zugelassenen Angebote höher als das jeweilige Ausschreibungsvolumen ist, bekommen die Angebote einen Zuschlag wie folgt (§ 11 Abs. 2): Die Angebote werden nach niedrigsten gebotenen Preisen aufsteigend geordnet. Vom niedrigsten Gebot an erhalten alle Gebote aufsteigend einen Zuschlag bis das Ausschreibungsvolumen erreicht oder überschritten ist.

cc. Unter bestimmten Umständen wird ein Nachrückverfahren durchgeführt (§ 12 Abs. 3). Das Nachrückverfahren findet statt, wenn mehr als 30 MW an Geboten im „uniform-pricing“-Verfahren im Sinne des § 12 Abs. 2 einen Zuschlag erhalten haben, aber deren Zuschlag erloschen ist, weil für diese Angebote nicht die Zweitsicherheit innerhalb der festgelegten Frist abgegeben wurde.

dd. In der ersten Runde (15. April 2015) erhält das bezuschlagte Gebot den vom Bieter gebotenen Preis (Statisches „Pay-As-Bid“-Verfahren, § 13 Abs. 1).

Ab der zweiten Runde (1. August 2015) bekommen alle bezuschlagten Gebote den gem. § 8 festgelegten Höchstpreis, wenn die Summe aller zu einem Ausschreibungstermin zugelassenen Gebote niedriger als das jeweilige gesamte Ausschreibungsvolumen ist. ab Ab der zweiten Runde (1. August 2015) bekommen alle bezuschlagten Gebote bis zum Erreichen des jeweiligen gesamten Ausschreibungsvolumens stattdessen den Gebotswert des zuletzt bezuschlagten Gebotes („uniform-pricing“-Verfahren, § 13 Abs. 2), wenn die Summe aller zu einem Gebotstermin zugelassenen Gebote höher als das jeweilige gesamte Ausschreibungsvolumen ist.

h. Bekanntgabe der Zuschläge, Zweitsicherheit und Umgang mit Zuschlägen (§§ 14 - 20):

aa. Die Zuschläge werden den Bietern innerhalb weniger Tage per Mail bzw. öffentlich auf der Internetseite der BNetzA bekanntgegeben (§ 14).

Stand: 20. Februar 2015

bb. Zweitsicherheit (§§ 15, 16): Bieter müssen bis spätestens 10 Werktage nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags eine Zweitsicherheit vorlegen. Die Sicherheit kann wie bei der Erstsicherheit in Form von Bürgschaften zugunsten des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers oder Bareinzahlungen auf ein Verwahrkonto der BNetzA erfolgen. Die Höhe beträgt 50 € pro kW Leistung = 50.000 € bei 1 MW bis zu 500.000 € bei 10 MW. Bei Vorlage eines Offenlegungsbeschlusses oder Satzungsbeschlusses halbiert sich die Sicherheit auf 25 € pro kW Leistung. In § 16 Abs. 4 ist geregelt, wann die Sicherheiten an die Bieter zurückgegeben werden.

cc. Der Handel von Zuschlägen ist verboten. Nach Ausstellung der Förderberechtigung kann die PV-FFA-Anlage inklusive Förderanspruch verkauft und gekauft werden (§ 17).

i. Fördervoraussetzungen (§§ 21, 22):

Auf Antrag des Bieters, der einen Zuschlag erhalten hat, muss die BNetzA die Förderberechtigung (berechtigt zum Bau der Anlage mit finanzieller Förderung im Rahmen der verpflichtenden Direktvermarktung, d.h. wie wenn man die Anlage im Rahmen der normalen EEG-Regeln umgesetzt hätte) ausstellen und die Höhe des anzulegenden Wertes bestimmen (d.h. des bezuschlagten Wertes, der als Grundlage für die Finanzierung im Rahmen der verpflichtende Direktvermarktung herangezogen wird). In § 21 ist geregelt wie der Antrag gestellt werden muss und in § 22, wie und unter welchen Bedingungen die Förderberechtigung ausgestellt wird.

j. Strafzahlungen (§ 30) und Zusätzliche Regelungen (§§ 23 – 29 und §§ 31 – 39):

In § 30 sind die Bedingungen geregelt, unter denen Strafzahlungen geleistet werden müssen. In § 32 sind die Veröffentlichungs- und in § 33 die Mitteilungspflichten der BNetzA geregelt.

Falls Sie konkrete Rückfragen zum Ausschreibungsverfahren und zu den Möglichkeiten für Energiegenossenschaften haben, können Sie sich gern bei den unten genannten Kontaktpersonen melden.

Kontaktpersonen:

Herr **René Groß**, Referent für Energierecht und Energiepolitik bei der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften des DGRV e.V., Berlin:

E-Mail: gross@dgrv.de

Tel.: 030 72 62 20- 923

Herr **Nils Rückheim**, Referent für energiewirtschaftliche Themen & Energiegenossenschaften beim Genossenschaftsverband e.V. Frankfurt, Standort Neu-Isenburg,

E-Mail: Nils.Rueckheim@genossenschaftsverband.de

Tel.: 069 69 78-38 07